

150/AB
Bundesministerium vom 21.01.2025 zu 138/J (XXVIII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.858.507

Wien, 14.1.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 138/J des Abgeordneten Peter Wurm** betreffend VKI rät dazu, Kika/Leiner-Gutscheine jetzt einzulösen wie folgt:

Frage 1:

- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister den vorliegenden Fall der Insolvenz von KIKA/Leiner und der Auswirkungen auf die Kunden aus konsumentenschutzpolitischer Sicht?*

Die Insolvenz von KIKA/Leiner ist für die betroffenen Verbraucher:innen als Kund:innen dieses Unternehmens äußerst bedauerlich und weitgehend nachteilig, vor allem hinsichtlich der Folgen bei Gutscheinen. Bei offenen Aufträgen ist es überdies vom Masseverwalter abhängig, ob diese noch erfüllt werden oder ob geleistete Anzahlungen mangels Erfüllung durch den Masseverwalter nur im Rahmen des Insolvenzverfahrens angemeldet werden können.

Diese Fälle zeigen, wie wichtig eine verpflichtende Absicherung der Zahlungen von Verbraucher:innen ist. Das sollte geprüft und in der neuen Legislaturperiode umgesetzt

werden, zumindest ab einer gewissen Höhe der Anzahlungen. Möglich ist auch, dass bestimmte Branchen verpflichtet werden, Konsument:innen eine Anzahlungsgarantie anzubieten.

Frage 2:

- *In welcher Art und Weise unterstützen das BMSGPK bzw. der VKI die betroffenen Kundinnen und Kunden bei der Einlösung Ihrer Gutscheine bzw. bei der Geltendmachung von Forderungen im Insolvenzverfahren?*

Gutscheine stellen eine Vorauszahlung des Kunden:der Kundin für eine regelmäßig erst zu erbringende Leistung des Unternehmens dar. Es handelt sich dabei rechtlich gesehen um eine Forderung gegen das Unternehmen. Inhaber:innen eines Gutscheins sind daher Gläubiger:innen – wie sämtliche andere Personen, die eine Forderung gegen das betroffene Unternehmen haben.

Das Insolvenzrecht nach der Insolvenzordnung beruht auf dem Grundsatz der Gläubiger:innengleichbehandlung. Das bedeutet, dass die am Verfahren teilnehmenden Gläubiger:innen im Verhältnis zu ihren angemeldeten Forderungen alle die gleiche Quote aus der Insolvenzmasse erhalten. Daher darf ein in Insolvenz befindliches Unternehmen keine Gutscheine mehr einlösen, zumal das andere Gläubiger:innen (z.B. auch andere Konsument:innen mit Gutscheinen) benachteiligen würde. Inhaber:innen von Gutscheinen haben daher nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur mehr die Möglichkeit, ihre Forderungen im Insolvenzverfahren anzumelden.

Noch offene Aufträge von Kund:innen werden vom Insolvenzverwalter geprüft, die Kund:innen werden dann einzeln über das weitere Vorgehen informiert. Für Anzahlungsgarantien besteht voraussichtlich ein Aussonderungs- und somit ein vollständiges Rückerstattungsrecht. Bei sonstigen Anzahlungen wird die Rückforderung zur Insolvenzforderung, bei der Konsument:innen nur mit einer sehr geringen Quote rechnen können.

Informationen zu den entsprechenden Rechten betroffener Verbraucher:innen und den bestehenden Handlungsmöglichkeiten sind auf www.konsumentenfragen.at und auf www.verbraucherrecht.at aufbereitet. Außerdem kann das Beratungsangebot des VKI in Anspruch genommen werden.

Frage 3:

- *In wie vielen Fällen im Zusammenhang mit ausgegebenen Gutscheinen und der Insolvenz von Firmen, die solche Gutscheine ausgegeben haben, ist der VKI im Jahr 2024 bereits zu Gunsten der betroffenen Kundinnen und Kunden eingeschritten und mit welchem Ergebnis?*

Dem BMSGPK liegen dazu keine genauen Zahlen vor. Im Übrigen weist der VKI regelmäßig auf das Insolvenzrisiko bei Gutscheinen und das sich daraus ergebende Ausfallrisiko durch anlassbezogene Berichterstattung hin (siehe www.verbraucherrecht.at).

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

